

# RS OGH 2003/12/16 4Ob211/03p, 4Ob141/21w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.2003

## Norm

UrhG §78

## Rechtssatz

Nacktfotos betreffen regelmäßig den Kern der Persönlichkeit. In diesem höchstpersönlichen Intimbereich überwiegen deshalb im Interessenkonflikt des § 78 UrhG ungeachtet einer einmal erteilten Veröffentlichungsermächtigung - mag diese auch unwiderruflich und uneingeschränkt eingeräumt worden sein - regelmäßig die Interessen des Abgebildeten, auch wenn dieser einem Berufsfotografen Modell gestanden ist.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 211/03p  
Entscheidungstext OGH 16.12.2003 4 Ob 211/03p  
Veröff: SZ 2003/169
- 4 Ob 141/21w  
Entscheidungstext OGH 23.02.2022 4 Ob 141/21w  
Vgl; Beisatz: Hier: Heimliche Aufzeichnung von auf der Bühne gezeigten sexuellen Handlungen sowie deren Wiedergabe und Abbildung. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118402

## Im RIS seit

15.01.2004

## Zuletzt aktualisiert am

02.05.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)